PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Wohnbaufläche

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche
- Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumliche Geltungsbereiches
- 11/1 Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen

Ausgabejahr: 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders.Denkmalschutzgesetz).

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist, sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken zu verrieseln.

Das Merkblatt - Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung - des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

11. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

URSCHRIFT

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER / EMS

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Freren, den 13.12.1994

SAMTGEMEINDE FREREN

(Wolscher)
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.09.1993 die Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 13.12.1994

SAMTGEMEINDE FREREN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.09.1993 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 28.09.1994 bis 28.10.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 13.12.1994

SAMTGEMEINDE FREREN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 13.12.1994 beschlossen.

Freren, den 13.12.1994

SAMTGEMEINDE FREREN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 2049-30001-24832) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 24/1.95

Höhere Verwaltungsbehörde
Bezirksregierung Weser - Ems
Im Auftrage: Bolze

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Baulleitplanung u. Landespflege
Nikolaiort 1-3, 49074 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 29. 7.1994 / 23.11.1994